



GEMEINDE HENNERSDORF

2332 Hennersdorf, Achauer Straße 2

Parteienverkehrszeiten: Mo u. Di 8 – 12 Uhr, Mi 13 – 18 Uhr,
Do geschlossen, Fr 7 – 12 Uhr

☎ 02235/81230, Fax: 02235/81230-5

office@gemeinde-hennersdorf.at, www.gemeinde-hennersdorf.at

UID Nr.: ATU 16251106

Hennersdorf, am 20. März 2017

Bearbeiter: Toyfl Christian, DW 10

KUNDMACHUNG

Verlängerung Verordnung einer Bausperre

gem. § 26 (3) NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hennersdorf hat in seiner Sitzung am 13. März 2017 die am 15. Juni 2015 erlassene Bausperre um ein Jahr verlängert:

§1 Geltungsbereich

Gemäß §26 des NÖ Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. wird für alle Grundstücke, die gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hennersdorf in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet (BK)“, „Bauland-Agrargebiet (BA)“, „Bauland-Wohngebiet (BW)“ sowie „Bauland-Sondergebiet (BS)“ eine Bausperre erlassen, unabhängig davon ob für diese bereits ein Teilbebauungsplan Gültigkeit hat oder ein solcher nicht vorliegt. Vom Geltungsbereich explizit ausgenommen sind sämtliche Grundstücke welche in der Widmungsart „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ liegen.

§2 Zielsetzungen

Der gegenständliche Bereich, für den die Erlassung der Bausperre beabsichtigt ist weist überwiegend den Charakter eines Ein- bis Zweifamilienhausgebietes oder den Charakter eines Altortgebietes auf.

Neubauten mit einer hohen Anzahl an Wohneinheiten pro Gebäude (jedenfalls mehr als drei Wohnungen) würden in diesen Bereichen im Widerspruch zur gewachsenen Siedlungsstruktur stehen. Auch die infrastrukturelle Ausstattung in diesem Bereich ist nicht auf eine höhere Verdichtung ausgelegt.

Es wird daher angestrebt, dass die historisch gewachsene Orts-, Siedlungs- und Bebauungsstruktur in diesen Bereichen für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus möglichst gewahrt wird.

§3 Zweck der Bausperre

Zweck der Bausperre ist eine Sicherung der oben angeführten Ziele durch eine Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms. Im Geltungsbereich der Bausperre sollen u. a. zur Wahrung des örtlichen und strukturellen Charakters:

- Teile der Widmungsart Bauland – Wohngebiet mit dem Zusatz "max. drei Wohneinheiten" verbunden und in
- Altortgebieten Widmungsarten neu festgelegt werden;
- bei der Erschließung die erforderlichen Straßenfluchtlinien Berücksichtigung finden;

Die Bausperre gilt nicht für jene baubehördlichen Verfahren welche zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren.

Die Bausperre hat die Wirkung, dass Baubewilligungen nicht erteilt werden dürfen, wenn durch diese der Zweck der Bausperre gefährdet werden würde.

§4 Geltungsdauer

Diese Verordnung wird hiermit gem. § 59 NÖ Gemeindeordnung öffentlich kundgemacht und tritt am 16. Juni 2017 in Kraft.



Der Bürgermeister

Ferdinand Hausenberger

Ing. Ferdinand Hausenberger

angeschlagen am: 20.03.2017
abgenommen am: 03.04.2017